

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Oberempfenbach III";  
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

Nach Berichterstattung über den Sachverhalt wird beschlossen:

#### I. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 31.05.2012 bis 22.06.2012 statt. Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 21.06.2012, im Rathaus der Stadt Mainburg.

Es wurden keine Anregungen geäußert.

#### II. Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 25.05.2012 bis 22.06.2012 statt. Insgesamt wurden 28 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayer. Bauernverband Abensberg
- E.ON Bayern AG, Kundencenter Pfaffenhofen
- Erdgas Südbayern GmbH
- Stadt Geisenfeld
- Landratsamt Kelheim, SG Abfallwirtschaft
- Landratsamt Kelheim, SG Gesundheitswesen
- Landratsamt Kelheim, SG Immissionsschutz
- Landratsamt Kelheim, SG Tiefbau
- Regionaler Planungsverband Landshut
- Landesbund für Vogelschutz

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Vermessungsamt Abensberg vom 29.05.2012
- Gemeinde Rudelzhausen vom 30.05.2012
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg vom 31.05.2012
- Markt Wolnzach vom 01.06.2012
- Zweckverband Wasserversorgung Hallertau vom 01.06.2012
- Energie Südbayern GmbH vom 04.06.2012
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim – vom 11.06.2012
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 08.06.2012

##### 3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

###### 3.1 Schreiben der TenneT TSO GmbH vom 30.05.2012

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass der geplante Bereich der PV-Freiflächenanlage "Oberempfenbach III" teilweise von unserer im Betreff genannten, mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung überspannt wird.

Die Leitungstrasse einschließlich der Baubeschränkungszone (je 40,00 m beiderseits der Leitungachse) haben Sie bereits in Ihren Planungen M 1 : 5.000 eingetragen. In unseren Lageplan M 1 : 1.000 haben

wir die Leitungsbezeichnung, den Eigentümervermerk, die Maststandorte und die Mastnummerierung eingetragen. Wir bitten Sie, dies noch in den Planungen zu ergänzen.

Für die Richtigkeit des eingetragenen Leitungsverlaufes im Lageplan besteht keine Gewähr. Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungsachse im Gelände.

Gegen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im nordöstlichen Grundstücksbereich innerhalb der Baubeschränkungszone bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Auflagen keine grundsätzlichen Einwände von Seiten der TenneT TSO GmbH.

- Die endgültigen Bauunterlagen der Photovoltaikanlage und sonstiger baulicher Maßnahmen (Gebäude, Beleuchtungsmaste, Werbetafeln, Fahnenmaste, Zaunanlagen, etc.), die innerhalb der Baubeschränkungszone (je 40,00 m beiderseits der Leitungsachse) unserer Höchstspannungsleitung liegen, sind uns unter Angabe der  $\pm 0,00$  Ebene in m ü. NN, im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.
- Generell bitten wir zu beachten, dass alle Maßnahmen innerhalb der Baubeschränkungszone rechtzeitig vorab mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen sind.
- Bei Brauchwasserkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen auf oder an Gebäuden sowie bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Straßen, Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die direkt überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Baubeschränkungszone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Ebenso sind Anpflanzungen im Bereich der Freileitung mit unserem Unternehmen abzustimmen.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. + **2,50** m) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der PV-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Baubeschränkungszone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone ist eine maximale Arbeitshöhe von + **10,00 m** bezogen auf das vorhandene Gelände möglich.
- Der Mastschutzbereich (25,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt) ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/ zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

- Aus den oben genannten Gründen, benötigen wir einen Schlüssel für die Zufahrt. Wir empfehlen hier folgende Vorgehensweise: Die Firma TenneT TSO GmbH installiert einen Schlüsselkasten mit dem Schlüssel für das Tor an der Einfahrt. Unsere Servicemitarbeiter können dann im Störfall auf den Schlüssel zugreifen, somit wäre eine Doppelschließanlage nicht notwendig.

- Sollten Erdkabel in unserer Baubeschränkungszone verlegt werden, so ist dies rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen. Nach Beendigung der Kabelverlegung ist uns ein aktueller, maßstabsgetreuer Lageplan mit Angabe der Verlegetiefe und mit genauem Trassenverlauf vorzulegen.

- Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsleitung wird ausdrücklich hingewiesen. Das Sicherheitsmerkblatt und das Merkheft für Baufachleute enthalten entsprechende Hinweise, die dem Bau ausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Sollte die Photovoltaikanlage realisiert werden, so sind uns die Bauunterlagen zur endgültigen Stellungnahme nochmals vorzulegen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben wurden bereits im Plan berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen. Der Investor wird darauf hingewiesen.*

*Die Vorgaben, u. a. zur Arbeitshöhe, zum Verlegen von Erdkabeln und zur Erdung der Solarmodule innerhalb der Baubeschränkungszone (= Verbindung der Solarmodule inkl. Befestigungskonstruktionen elektrisch leitend mit dem Erdreich) sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.*

*Weiterhin ist die Zugänglichkeit für die TenneT TSO GmbH sicherzustellen.*

3.2 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 30.05.2012

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut nimmt wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete

Ein Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz wird laut vorliegender Unterlagen nicht benötigt. Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

Erfahrungsgemäß fällt kein Schmutzwasser an. Ein Anschluss an das kommunale Kanalnetz ist daher nicht erforderlich.

3. Hinweise zur Bodenversiegelung und Umgang mit Regenwasser

Es wird vorgeschlagen, durch entsprechende Festlegungen die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken (insbesondere bei Grundstückszufahrten und Gehwegen). Die Versickerung hat dabei über die belebte Bodenzone zu erfolgen.

4. Gewässer

Oberflächengewässer sind durch den Umgriff der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht betroffen. Auf Grund der topographischen Verhältnisse ist bei Starkregen oder Schneeschmelze mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Dieses darf nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden. Im Norden der Fläche befinden sich zwei Rückhaltebecken. Von Böschungsoberkante der Becken ist ein ausreichender Pufferstreifen (mind. 10 m) frei von jeglicher Bebauung, Einfriedung oder Auffüllung zu halten.

5. Altlasten, Grundwasserverunreinigungen

Dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind derzeit in diesem Gebiet keine Schadensfälle mit wassergefährdenden Stoffen bekannt.

6. Zusammenfassung

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unter Beachtung unserer vorstehenden Ausführungen keine grundsätzlichen Bedenken.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut wird in den Punkten 1. bis 2. und 4. bis 6 zur Kenntnis genommen. Im Norden zu den beiden Rückhaltebecken wird von Böschungsoberkante der Becken ein ausreichender Pufferstreifen von 22 bis über 50 m von jeglicher Bebauung, Einfriedung oder Auffüllung freigehalten. Dies ist durch die Festsetzung der Ausweisung als Ausgleichsfläche sichergestellt.*

Zu 3.:

*Im Bebauungs- und Grünordnungsplan wird eine flächige Versickerung über die belebte Bodenzone festgesetzt. Durch die Ausbildung der Umfahrt innerhalb des Zauns mit einem Gegengefälle kann hier eine zusätzliche Retentionswirkung erzielt werden.*

3.3 Schreiben des Staatlichen Bauamtes Landshut vom 04.06.2012

2.1 Grundsätzliche Stellungnahme

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Landshut keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

-keine-

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Beim Staatlichen Bauamt Landshut bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauprospektiven.

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Bauverbot

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB).

Erschließung

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt im Bereich der

- freien Strecke der Staatsstraße 2049 von Abschnitt 460 Station 0,047 bis Abschnitt 460 Station 0,183.

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB i.V. m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG).

In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der St 2049 sind nicht zulässig."

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Wir bitten um Übersendung eines Stadtratsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut wird zur Kenntnis genommen. Es wird folgender Satz in die textlichen Festsetzungen unter Punkt 0.1.5.1 aufgenommen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der St 2049 sind nicht zulässig."*

3.4 Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 05.06.2012

Maßstab bei der Beurteilung der o. g. Planung sind die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und im Regionalplan der Region Landshut (RP 13) enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen

Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauf lächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden (LEP B VI 1.1 Ziel).

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung, die eine Abwägung erfordern:

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht (LEP B V 3.1.2 Grundsatz).

Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut und die Einsatzmöglichkeiten energiewirtschaftlich sinnvoller und energieeffizienter Kraft-Wärme-Kopplung ausgeschöpft werden (LEP B V 3.2.3 Grundsatz).

Es ist anzustreben, erneuerbaren Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP B V 3.6 Grundsatz).

**Auslegung**

Durch die Planung mit einer Größe von ca. 4,84 ha werden Freiflächen östlich der BAB A93 überdeckt. Es handelt sich nicht um einen angebundenen Standort.

Aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für die planungsrechtliche Einordnung von Freilandphotovoltaikanlagen mit Schreiben vom 14.01.2011 ergänzende Hinweise zum IMS vom 19.11.2009, IIB5-4112.79-037/09, vorgelegt. Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „auto- oder eisenbahnnahe Fläche“ dahingehend zu interpretieren, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich sind.

Die vorgelegte Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.*

### 3.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 13.06.2012

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.-Nr. an den/die Gebietsreferenten.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden während der Bauausführung beachtet.*

### 3.6 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg vom 19.06.2012

Das AELF Abensberg gibt zu bedenken, dass durch das Planungsvorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen (4,84 Hektar) mit mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmitteln verloren gehen. Nach Aufgabe der Nutzung soll daher, wie im Planvorentwurf vorgesehen ein Rückbau der Anlagen und des Feldweges erfolgen. Diese Rückbauverpflichtung wird auch für die Ausgleichsflächen gefordert.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg wird zur Kenntnis genommen.*

*Ein Rückbau der Ausgleichsflächen ist nicht möglich, da der dauerhafte Erhalt der Ausgleichsflächen aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist. Eine Änderung der Planung ist somit nicht veranlasst.*

### 3.7 Schreiben des Landratsamtes Kelheim – Belange des Straßenverkehrsrechts - vom 21.06.2012

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden gegen die vorgesehene Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Allerdings wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Einmündungsbereiche aus dem Baugrundstück der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den bereits vorhandenen Flurweg (Fl.-Nr. 562/3) sind aus Verkehrssicherheitsgründen (Sichtverhältnisse) nach den Richtlinien RAS 06 auszubauen. Es wird vorgeschlagen, entsprechende Sichtdreiecke einzuplanen. Es wird empfohlen, die Sichtverhältnisse in den Einmündungsbereichen von jeder Bepflanzung und Bebauung über 0,80 m Höhe über der Straßenoberfläche freizuhalten. Bäume sind bis 3,00 m Höhe über Straßenoberkante aufzuasten. Bei der Bepflanzung (wenn möglich, nur mit Hochstamm-bäumen) und bei der Errichtung von Gartenmauern ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darauf entsprechend zu achten. Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Bäume, Lichtmaste und Ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.
2. Sofern die Photovoltaik-Freiflächenanlage oder ein Teil davon vom Straßenverkehr aus sichtbar ist, wäre eine blendfreie und nicht reflektierende Ausführung erforderlich, damit eine Ablenkung des Verkehrs ausgeschlossen ist.
3. Da sich die Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn BAB 93 und der Staatsstraße St 2049 befindet, ist aus Verkehrssicherheitsgründen (Ablenkungsgefahr) von einer bauordnungsrechtlichen Festsetzung von Werbeanlagen im Bebauungs- und Grünordnungsplan abzusehen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Einmündung des Feldweges (Fl.-Nr. 586/3) in die Drosselbergstraße befindet sich über 500 m nordöstlich. Von dort ca. 100 m nach Norden erfolgt die Einmündung in die Staatsstraße St 2049. Diese ist nicht mehr im Geltungsbereich enthalten. Daher sind auch keine Sichtdreiecke festsetzbar und auch keine Festsetzungen zu baulichen Anlagen oder Gehölzen möglich. Mit Ausnahme der etwa 8-10-wöchigen Bauzeit ist auch kein erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber der derzeitigen Situation zu erwarten.*

*Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da sich dies aus der Ausrichtung der Module nach Süden in Verbindung mit der Topographie (Nordosthang) ergibt. Man sieht quasi von hinten unten in die Modultische. Falls dennoch Blendungen auftreten sollten, sind entsprechende Vorkehrungen bzw. Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Investor wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.*

*Aufgrund des Abstandes der Modulflächen zur St 2049 mit 46 m bis 74 m Entfernung, der Ausrichtung der Modultische nach Süden und der topographischen Verhältnisse ist eine Blendwirkung zur St 2049 nahezu vollständig auszuschließen.*

*Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Autobahndirektion, Dienststelle Regensburg, vorgelegt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Werbeanlagen ist nicht veranlasst.*

3.8 Schreiben des Landratsamtes Kelheim – Belange des Städtebaus - vom 21.06.2012

Grundsätzlich bestehen aus städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen die im Betreff genannte geplante Bebauungsaufstellung.

Im weiteren Verfahren sollte jedoch Folgendes berücksichtigt werden:

Aufgrund der exponierten Hanglage sollte trotz des vorbelasteten Standorts keine große Fernwirkung der Photovoltaikanlage erzeugt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird zu einer feststehenden Anlage die Alternative einer nachgeführten Photovoltaikanlage dargestellt. Es ist eindeutig festzusetzen, welche Art von Photovoltaikanlage geplant ist. Aus städtebaulicher Sicht sind feststehenden Photovoltaikanlagen, die keine große Höhenentwicklung aufweisen, der Vorrang zu geben.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Belange des Städtebaus – wird zur Kenntnis genommen.*

*Es erfolgt die Festsetzung starrer Modulfläche.*

3.9 Schreiben des Landratsamtes Kelheim – Belange des Naturschutzes - vom 21.06.2012

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Eine Anbindung an die Bundesautobahn im Sinne des IMS vom 14.01.2011 ist gegeben. Die Behandlung der Eingriffsregelung erfolgte weitestgehend sachgerecht (vgl. Hinweis 1). Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht erforderlich.

Mit den Darstellungen im Umweltbericht besteht weitestgehend Einverständnis (vgl. Hinweis 1).

Es wird gebeten, folgende Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten:

1. Gehölzbeseitigungen:

Die beabsichtigte Fällung des raumbedeutsamen Bergahorns (lt. Umweltbericht S. 7 "weithin einsichtig und raumwirksam") sowie eines weiteren Baumes innerhalb der Modulflächen wird in der Eingriffsregelung sowie in der Bewertung des Schutzguts Landschaft nicht gewürdigt. Dies ist nachzuholen. Sofern eine Fällung tatsächlich unvermeidbar ist, ist eine Ersatzpflanzung an geeigneter Stelle durchzuführen. Unvermeidbare Gehölzbeseitigungen dürfen nur zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt werden.

2. Herstellung und Entwicklung der Kompensationsflächen:

Die Herstellung der Kompensationsflächen bzw. der Beginn der extensiven Nutzung der Kompensationsflächen (nach Umsetzung der Maßnahme) ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

3. Meldung an das Ökoflächenkataster:

Die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegten Kompensationsflächen müssen nach Art. 9 BayNatSchG in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes von der jeweiligen Gemeinde an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz gemeldet werden.

**- Mit 8 : 1 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.*

zu 1.

*Die Fällung des raumbedeutsamen Berg-Ahorns ist unvermeidlich, da durch den Mast und die Zufahrt bereits Zwangspunkte, insbesondere zur Zufahrt, bestehen. Die Eingriffsbilanzierung wird zu den Gehölzbeseitigungen entsprechend überarbeitet.*

zu 2.

*Die Herstellung der Kompensationsfläche wird der Unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.*

zu 3.

*Die Meldung in das Ökoflächenkataster erfolgt in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch die Stadt Mainburg an das Bayerische Landesamt für Umweltschutz.*

3.10 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 26.06.2012

Es ist ein Abstand von 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 zu den Modulen einzuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist die Errichtung von baulichen Anlagen (z.B. Trafostation), die für den Ablauf des Betriebes zwingend erforderlich sind, untersagt. Abgrabungen bzw. Aufschüttungen größeren Umfangs sind ebenfalls nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer eventuellen Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Auslichtung bzw. Abholzung der bestehenden Bepflanzung geltend gemacht werden kann.

Evtl. geplante Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden, sind der Dienststelle Regensburg im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.

Da aufgrund der Ausrichtung der Module, eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen ist, ist der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg vor Erteilung der Baugenehmigung bzw. vor Baubeginn ein Blendgutachten vorzulegen. Wir behalten uns vor, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe eventuell auftretender Blendwirkung einzufordern. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen -**

**Würdigung:**

*Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen.*

*Die Bauverbotszone wird beachtet. In das Grundstück der A 93 wird nicht eingegriffen.*

*Der Hinweis zur Beschattung der Photovoltaikanlage durch das Straßenbegleitgrün wird zur Kenntnis genommen und ist vom Investor hinzunehmen.*

*Ggf. geplante Werbeanlagen werden der Dienststelle Regensburg vorgelegt.*

*Eine Blendung ist voraussichtlich nicht gegeben, da sich die Autobahn hier im Einschnitt befindet. Ein Blendgutachten erscheint daher aus Sicht der Stadt Mainburg aufgrund der Ausrichtung der Module nach Süden in Verbindung mit der Topographie und der Lage der A 93 im Einschnitt nicht veranlasst. Falls dennoch Blendungen auftreten sollten, sind entsprechende Vorkehrungen bzw. Abhilfemaßnahmen zu treffen. Der Investor wird diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.*